

Der Präsident
I613-5161.31/1

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Gehrke Zeitarbeit GmbH
Ruhrdeich 20

47059 Duisburg

vertreten durch den Geschäftsführer

die ab 17.04.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab **17.04.2000** unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Gehr

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.

(§ 1 b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.